

Die Corona-Zahlen steigen auch bei uns in Hessen – was bedeutet das für Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen der Vereine?

Die im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 enthaltenen Regelungen waren zunächst bis zum 31. Dezember 2021 befristet und werden nun aufgrund der aktuellen Situation bis zum August 2022 verlängert.

Wahlen von Vorstandsmitgliedern

Einige Vereinssatzungen haben eine feste Amtszeit für Vorstandsmitglieder festgelegt. Sieht die Satzung darüber hinaus nicht vor, dass der Vorstand bis zu einer Neuwahl im Amt bleibt, ist das problematisch.

Gut zu wissen:

Die Sonderregelung, die bestimmt, dass ein Vorstandsmitglied weiter im Amt bleibt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. wiedergewählt werden kann, gilt weiterhin, auch wenn bislang keine entsprechende Formulierung in der Satzung aufgenommen wurde. Die Rechte, ein Vorstandsmitglied abzuberufen oder das Vorstandsamt niederzulegen, sind davon allerdings unberührt.

Mitgliederversammlungen

Das Vereinsrecht im BGB sieht vor, dass Mitgliederversammlungen und damit Abstimmungen nur als Präsenzversammlungen möglich sind.

Die Corona bedingte Ausnahmeregelung, dass virtuelle Mitgliederversammlungen auch ohne entsprechende Satzungsbestimmungen möglich sind, wird ebenfalls verlängert.

Der Vorstand kann sowohl bestimmen, dass alle Mitglieder des Vereins nur im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen können (rein virtuelle Mitgliederversammlung), als auch, dass die Mitglieder entweder vor Ort oder virtuell an der Mitgliederversammlung teilnehmen können (hybride Mitgliederversammlung).

Vereine, die nicht über die technischen Mittel oder das technische Know-how verfügen, um Mitgliederversammlungen online durchzuführen, können Beschlüsse auch außerhalb einer regulären Mitgliederversammlung herbeiführen.

Laut Gesetz soll es ausreichen, dass die stimmberechtigten Mitglieder die Stimme in Textform abgeben, z. B. auch durch E-Mail (oder Fax). Für die Beschlussfassung sollen nicht mehr die Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich sein. Ein Beschluss kann bereits wirksam zustande kommen, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder die Stimme abgibt, sofern der Beschluss mit der erforderlichen, in der Satzung festgelegten, Mehrheit gefasst wurde. Die Einladung muss dennoch form- und fristgerecht erfolgen und die vorgesehenen Beschlussfassungen müssen in der Tagesordnung unmissverständlich bezeichnet werden.

Ordentliche Mitgliederversammlung können auch auf nächstes Jahr verschoben werden, solange Präsenzversammlungen aufgrund des Pandemiegeschehens nicht möglich sind und eine virtuelle Mitgliederversammlung nicht mit zumutbarem Aufwand für den Verein und die Mitglieder durchgeführt werden kann. Beispielsweise wenn viele Mitglieder nicht in der Lage sind, an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Vorstandssitzungen

Die aufgeführten Sonderregelungen sind auch für die Beschlussfassung bei Vorstandssitzungen anwendbar. Vorstandssitzungen sollten - wo möglich - als Online-Sitzung durchgeführt werden.

Bei Präsenzsitzungen sind die aktuell geltenden Corona-Vorgaben genauestens einzuhalten (Hygieneregeln, in geschlossenen Räumen Maskenpflicht etc.). Eine Abstimmung mit der zuständigen Ordnungsbehörde vor Ort ist dringend anzuraten.

Die Sonderregelungen gelten bis August 2022.

Die Erleichterungen zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Vereine sind in §5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts- Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und ohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aufgeführt und haben mit den letzten Änderungen folgenden Wortlaut:

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des BGB kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(2a) Abweichend von § 36 des BGB ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

(3) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.

Bitte beachten Sie:

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und geben keine Gewähr für die Richtigkeit der Antworten und Aktualität der Informationen. Die Informationen sind als Anregungen zu verstehen und sind stets an die individuellen Bedürfnisse im Einzelfall anzupassen.